

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes für das Vorhaben Netzverstärkung Pasewalk – Güstrow, Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow – Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk; Drehstrom Nennspannung 380 kV (BBPIG Vorhaben Nr. 53)

Abschnitt: Siedenbrünzow – Iven/West

I.

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2 in 10577 Berlin (Vorhabenträgerin), hat beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. §§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – **EnWG**) i.V.m. §§ 72-78 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – **VwVfG M-V**) über folgende Maßnahmen beantragt:

- die Errichtung und den Betrieb einer Höchstspannungsleitung zwischen den Umspannwerken (UW) Siedenbrünzow – und Iven/West inklusive Schutzstreifen mit zwei Stromkreisen:
 - einer Nennspannung von 380 Kilovolt (kV) und
 - einer Übertragungsleistung von 4.080 Ampere (A),
- der Rückbau der bestehenden 220 kV-Freileitung (=Bestandsleitung) zwischen den UW Siedenbrünzow und Iven/West,
- die Anlage der für den Bau und den Rückbau erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen (z.B. Zuwegungen und Montageflächen).

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für die beantragte Netzverstärkung Pasewalk – Güstrow, Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow – Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk; Drehstrom Nennspannung 380 kV (BBPIG Vorhaben Nr. 53); Abschnitt: Siedenbrünzow-Iven/West

Die Vorhabenträgerin plant im Zuge der Energiewende zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung einer sicheren Energieversorgung die Umsetzung des Gesamtvorhabens „Netzverstärkung Pasewalk – Güstrow“, da ein signifikanter Zubau erneuerbarer Energien in der Region erwartet wird, welche eine leistungsstarke Ost-West-Verbindung im nördlichen Bereich der Regelzone der Vorhabenträgerin erfordert. Hiervon bildet der Abschnitt Siedenbrünzow-Iven/West den zweiten von drei Teilabschnitten des Gesamtvorhabens. Die Netzverstärkung soll nach den Ausführungen im Netzentwicklungsplan 2037/45, Version 2023, vorrangig durch einen Ersatzneubau in der bestehenden 220-kV-Höchstspannungstrasse realisiert werden.

Die im Jahr 1962 errichtete 220-kV-Leitung zwischen den Umspannwerken Güstrow und Pasewalk soll durch eine 380-kV-Leitung mit Hochstrombeseilung ersetzt werden. Zusätzlich sollen die 380-kV-Anlagen in Güstrow, Siedenbrünzow und Pasewalk erweitert werden. In dem Gebiet Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow ist eine neue 380-kV-Anlage zu errichten. Daneben ist das Umspannwerk Iven/West neu zu errichten, die hierfür erforderliche Genehmigung ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern es wird in einem separaten Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Das Gesamtvorhaben ist in folgende drei Teilabschnitte eingeteilt:

- Planfeststellungsabschnitt I (Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk)
- Planfeststellungsabschnitt II (Siedenbrünzow – Iven/West) und
- Planfeststellungsabschnitt III (Güstrow – Siedenbrünzow).

Für die Planfeststellungsabschnitte I und III zwischen den Umspannwerken Pasewalk und Iven/West, sowie Siedenbrünzow und Güstrow werden separate Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Der hier verfahrensgegenständliche Planfeststellungsabschnitt II wird im Folgenden als „Abschnitt Siedenbrünzow-Iven/West“ bezeichnet. Er hat eine Länge von rund 23 km.

Auf den ersten ca. 1,5 km sowie den letzten ca. 5 km verläuft die neue 380-kV-Freileitung parallel zur bestehenden 220 kV-Freileitung Pasewalk-Güstrow (Nr. 315/316). Der Ersatzneubau hält in diesen parallelen Abschnitten in der Regel einen Abstand von unter 200 m, technisch bedingt etwa 100 m, zwischen den Trassenachsen. Mit dem Vorhaben ist die Umstellung der Spannungsebene von 220-kV auf 380-kV verbunden. Ausgehend vom geplanten 220-/380-kV-Umspannwerk Siedenbrünzow verläuft die neuzubauende Freileitung zunächst südöstlich und durchquert unmittelbar südlich des Umspannwerks den Windpark Siedenbrünzow. Nach etwa einem Kilometer kreuzt die Trasse die Bundesstraße B 110 in einem Winkel von 68°. Rund 500 m südlich der B 110 erfolgt ein Richtungswechsel nach Südosten, anschließend nimmt die Freileitung einen östlichen Verlauf ein. Die Trasse führt in diesem Abschnitt ausschließlich über landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Nördlich der Ortschaft Schmarsow erfolgt ein erneuter Richtungswechsel nach Südosten Richtung Heydenhof. Zur Vermeidung von Konflikten mit dem südlich gelegenen Windeignungsgebiet Kruckow-Alt Tellin wird die Trasse im nördlichen Bereich des Vorschlagskorridors geführt. Der Abstand zur Ortschaft Neu Plötz beträgt dabei etwa 300m. Nach ca. 1,75 km im östlichen Verlauf schwenkt die Freileitung westlich von Neu Plötz nach Süden. Nach weiteren 1,15 km erfolgt nördlich der dortigen Biogasanlage ein erneuter Richtungswechsel nach Südosten. In diesem Bereich wird die Kreisstraße K 105 gequert.

Zur konfliktarmen Querung der Bundesautobahn BAB 20 sind mehrere Richtungsänderungen erforderlich. Die Autobahn wird in einem Winkel von ca. 72° überquert. Östlich der Autobahn verläuft die Trasse zunächst südöstlich, anschließend für rund 1,15 km parallel in Richtung Süden, um eine Bündelung mit der bestehenden Infrastruktur zu erreichen. Konflikte mit einer geplanten Windenergieanlage im Windeignungsgebiet Bartow – 1 werden durch eine entsprechende Führung der Trasse vermieden. Die Freileitung verläuft anschließend für ca. 800 m in einem Abstand von 480 m parallel zu BAB 20. Eine Betroffenheit des geplanten Solarparks „Bartow West PV Nr. 3“ wird durch den gewählten Verlauf ausgeschlossen. Östlich des Vorkorridors befindet sich ein Sondergebiet für Biogas- und Gewächshausanlagen, die

Trasse wird mittig zwischen den Sondergebieten geführt, um Nutzungskonflikte zu minimieren. Westlich der Ortschaft Bartow verlässt die Freileitung den Parallelverlauf mit der Autobahn und schwenkt in einem Winkel von ca. 16° nach Südosten.

Im folgenden Abschnitt kreuzt die 380-kV-Freileitung die 220-kV-Bestandsleitung. Südlich von Bartow erfolgt ein Richtungswechsel um 126° nach Osten. Nach etwa 850 m nähert sich die Trasse der Bestandsleitung an und verläuft anschließend für rund 5 km in einem parallelen Abstand von etwa 100 m. Rund 200 m vor dem geplanten Umspannwerk Iven/West verlässt die Freileitung den Parallelverlauf und schwenkt in das Umspannwerk ein.

Für Errichtung und Betrieb des Vorhabens sieht die Planung der Vorhabenträgerin die Inanspruchnahme von im Eigentum Dritter stehender Grundstücke vor. Im Bereich des für den Betrieb der Leitungen benötigten Schutzstreifens sollen Grundstücke dauerhaft und im Bereich des für die Bauausführung benötigten Arbeitsstreifens vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Für das beantragte Vorhaben (Teilabschnitt Siedenbrünzow – Iven/West) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Ziffer 19.1.1 UVPG.

II.

1. Gemäß §§ 43a Abs. 3 Satz 2 EnWG, 27a VwVfG M-V wird die Auslegung des Plans dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite der Anhörungsbehörde zugänglich gemacht werden. Die Planunterlagen stehen daher in der Zeit

vom 13.07.2026 bis einschließlich 12.08.2026

für die Dauer eines Monats auf der **Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern** unter

<http://wm.regierung-mv.de/pfv-iven-siedenbruenzow>

der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Daneben wird die Auslegung durch Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf den **Internetseiten des Amts Demmin Land, des Amts Jarmen-Tutow, des Amts Treptower Tollensewinkel, des Amts Anklam-Land** öffentlich bekannt gemacht.

Die von der Vorhabenträgerin eingereichten Planunterlagen umfassen:

- Erläuterungsbericht,
- Übersichtskarten,
- Lagepläne,
- Profil- und Trassenpläne,
- Bauwerksverzeichnis / Kreuzungsverzeichnis,

- Baugrundvoruntersuchung,
- Rechtserwerbsverzeichnis und Lagepläne Rechtserwerb,
- Immissionsschutzrechtliche Unterlage,
- UVP-Bericht und allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen,
- Artenschutzfachbeitrag,
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag,
- Forstrechtlicher Fachbeitrag,
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag,
- Ergänzende Unterlagen Umwelt (Ökologische Sonderuntersuchungen).

Auf Verlangen wird den Beteiligten eine **alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit** zur Verfügung gestellt (§ 43a Abs. 3 Satz 3 EnWG). Dies ist in der Regel die Über-sendung eines gängigen elektronischen **Speichermediums, auf dem die auszulegenden** Unterlagen gespeichert sind (z.B. ein USB-Stick). Das Verlangen ist während der Dauer der Auslegung an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklen-burg-Vorpommern zu richten (Frau Kristin Schulz, Ministerium für Wirtschaft, Infrastruk-tur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 588-15522, E-Mail: K.Schulz@wm.mv-regierung.de).

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V i.V.m. § 21 Abs. 2 UVPG innerhalb eines Monats nach Ablauf der Aus-legungsfrist, d.h. spätestens bis

einschließlich zum 12.09.2026

beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklen-burg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin,

elektronisch oder mündlich zur elektronischen Eingabe
Einwendungen gegen den Plan erheben:

Für die **Abgabe von Einwendungen mündlich zur elektronischen Eingabe vor Ort oder per Telefon** ist eine **vorherige Terminabsprache** bei der nachfolgend aufgeführten Ansprechperson möglich:

dem **Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklen-burg-Vorpommern** telefonisch unter 0385 / 588-15522 (Frau Schulz) oder per E-Mail unter <mailto:K.Schulz@wm.mv-regierung.de>.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG M-V einzulegen, können gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Die bis einschließlich zum 12.09.2026 laufende Einwendungsfrist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Zur Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Einwendung oder Stellungnahme bei der Behörde maßgeblich. Der Eingang von Einwendungen und Stellungnahmen wird nicht bestätigt.

Einwendungen und Stellungnahmen gegen das Vorhaben müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsschreiben sollen zudem Vor- und Zunamen, die volle Anschrift des Einwenders enthalten, dies gilt in entsprechender Weise für Vereinigungen i.S.v. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V.

Bei Einwendungen und Stellungnahmen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar enthalten oder dem Erfordernis, dass Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG M-V).

Mit Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG M-V i.V.m. § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPg für dieses Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen nach § 43a Abs. 7 EnWG der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten zur Verfügung gestellt werden.

3. Nach dem Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist wird das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wenn Einwendungen oder Stellungnahmen eingereicht wurden, über die **Durchführung eines Erörterungstermins** gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG M-V entscheiden. Ein Erörterungstermin findet gemäß § 43a Abs. 8 Satz 2 EnWG nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf eine Erörterung verzichten. Darüber hinaus kann das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 43a Abs. 8 Satz 1 EnWG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten.
4. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG M-V mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG M-V von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4

VwVfG M-V durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.
6. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens — ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen — durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird (§ 43b Abs. 5 EnWG).
7. Von Beginn der Auslegung der Pläne an tritt für die betroffenen Flächen eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

IV.

Aufgrund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung (**DSGVO**) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit der Einwender beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Stelle, die die Daten erhebt, darf die Daten an die Planfeststellungsbehörde und an von ihr beauftragte Dritte sowie an die Vorhabenträgerin und von ihr beauftragte Dritte zur Auswertung der Einwendungen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz M-V.

Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Anträge auf Auskunft zu den erhobenen personenbezogenen Daten im Planfeststellungsverfahren sind zu richten an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht dem Betroffenen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Hinsichtlich der Informationen nach Artikel 12 bis 14 DSGVO über die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das bei Auslegung der Planunterlagen beigegefügte Hinweisblatt zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren verwiesen. Die Hinweise zum Datenschutz sind im Internet unter

<https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>

einsehbar.

V.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter

<http://wm.regierung-mv.de/pfv-iven-siedenbruenzow>

eingesehen werden. Diese Bekanntmachung wird zudem im zentralen UVP-Portal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) veröffentlicht.

Schwerin, den **.02.07.2026**

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 02.07.2026
Unterschrift: *Herold*